VERORDNUNG (EWG) Nr. 2460/79 DER KOMMISSION

vom 8. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich der besonderen Durchführungsbestimmungen für Lizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/79 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/79 (4), ist für Geschäfte, die sich auf Mengen beziehen, bei denen der für die Lizenz zu stellende Kautionsbetrag 5 ECU oder weniger beträgt, keine Lizenz erforderlich. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird eine Kaution nicht erhoben, wenn der für eine Lizenz oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung zu stellende Kautionsbetrag bis zu 5 ECU bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 25 ECU beträgt.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse aufgrund der unterschiedlichen Kautionssätze zu erheblichen Unterschieden bei der jeweils erfaßten Erzeugnismenge.

Es erscheint daher angebracht — auch im Hinblick auf eine einfache verwaltungstechnische Handhabung — in der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 (5) der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 450/79 (6), nur eine einzige Menge solcher Erzeugnisse, die ohne Lizenz eingeführt werden kann, sowie nur eine einzige Menge vorzusehen, für die eine Einfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ohne Kaution erteilt werden kann, und Artikel 5 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 nicht anzuwenden.

Wegen der besonderen Empfindlichkeit des Marktes für Pilzkonserven und insbesondere angesichts der derzeitigen Störung dieses Marktes erweist es sich als notwendig, im Hinblick auf die Lizenzen für diese Erzeugnisse die Freigrenze zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„*Artikel 14a*

(1) In Abweichung von Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ist für Geschäfte, deren Umfang bei Pilzkonserven 250 kg und bei anderen Erzeugnissen 500 kg nicht übersteigt, keine Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird bei einer Einfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung für eine Menge, die 1 000 kg nicht übersteigt, keine Kaution erhoben.

Artikel 5 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1979, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident